



Überlegungen des Rechtsausschusses des BDL zu einigen typischen Klauseln im Verbraucherleasing

Vorbemerkung:

Die folgenden AGB-rechtlichen Hinweise des Verbands sind unverbindlich und die Mitglieder sind in keiner Weise dazu verpflichtet ihnen zu folgen. Sinn und Zweck dieses Dokuments ist eine zusammenhängende Darstellung möglicher vertraglicher Regelungspunkte, die vor allem die aktuelle Rechtslage, insbesondere die aktuelle Rechtsprechung widerspiegelt. Um größtmögliche Transparenz zu erreichen, werden alle wichtigen Überlegungen bei der Erstellung der Hinweise (aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem anderen Dokument) dokumentiert. Darüber hinaus soll auch allen Unternehmen der Branche, die nicht Mitglied im Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. sind, die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben werden, da keine Marktteilnehmer benachteiligt werden sollen. Der Zugang zum Ergebnis der Arbeiten wird zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Eine Interessenabwägung, die die Belange der Verbraucher berücksichtigt, erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 305 ff. BGB. Die Vorteile, die durch diese Ausarbeitung entstehen sind unter anderem der erleichterte Marktzugang von Wettbewerbern, da das Dokument auch von neuen Marktteilnehmern genutzt werden kann. Dadurch kann erhöhter Wettbewerb entstehen, was sich mittelbar auch positiv für Verbraucher auswirkt. Die unmittelbaren Vorteile, die für Verbraucher entstehen können, sind erhöhte Transparenz der Bedingungen und eine bessere Vergleichbarkeit von Angeboten.

Die nachfolgenden Klauseln sind die eines Vollamortisations-Leasingvertrages. Dieser unterliegt nicht den Regelungen des Verbraucherdarlehensrechts nach § 506 Abs. 2 Nr. 1-3 BGB und bedarf daher der für die dort aufgeführten Leasingverträge erforderlichen Besonderheiten nicht. Die Klauseln sind auf solche Verträge, die dem Verbraucherdarlehensrecht unterliegen, nur eingeschränkt anwendbar.



1. Angebotsbindungsfrist

Der Leasing-Nehmer ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von (...) ¹ nach Zugang beim Leasing-Geber gebunden. Auf den Zugang der auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Erklärung des Leasing-Gebers verzichtet der Leasing-Nehmer ². Über eine Annahme des Vertragsangebots wird der Leasing-Geber den Leasing-Nehmer unverzüglich unterrichten.

2. Preisberechnung, Preisanpassung

Die Kalkulation der Leasing-Raten (Sonderzahlung, einzelne Leasing-Raten, Schlusszahlung) beruht unter anderem auf den Anschaffungskosten des Leasing-Objektes, dem Steuer- und Abgabenrecht und der einschlägigen Verwaltungshandhabung, jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasing-Vertrages.

Ändern sich die Anschaffungskosten, so werden die Leasing-Raten entsprechend angepasst.

Leasing-Nehmer und Leasing-Geber sind berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasing-Raten zu verlangen, wenn sich die bei Vertragsabschluss geltenden, den Leasing-Geber in seiner Funktion als Leasing-Geber oder in seiner Funktion als Eigentümer des Leasing-Objektes betreffenden Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) nach der Übernahme ändern oder neu eingeführt werden.

3. Erwerb des Leasing-Objektes

3.1 Der Leasing-Geber wird das Leasing-Objekt bei einem vom Leasing-Nehmer ausgewählten Lieferanten erwerben. Hat der Leasing-Nehmer das Leasing-Objekt schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, so wird er den Leasing-Geber umfassend informieren und ihm sämtliche diesbezüglichen Unterlagen aushändigen.

3.2 Der Leasing-Nehmer ist damit einverstanden, dass der Leasing-Geber in einen bereits zwischen Leasing-Nehmer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag eintritt. Der Leasing-Geber wird jedoch auch ermächtigt, nach seiner Wahl den bereits zwischen dem Leasing-Nehmer und Lieferanten bestehenden Beschaffungsvertrag aufzuheben und mit dem Lieferanten einen neuen Beschaffungsvertrag über das Leasing-Objekt zu inhaltsgleichen oder für den Leasing-Nehmer günstigeren Bedingungen abzuschließen.

¹ in Abhängigkeit vom Leasing-Objekt und von den Geschäftsabläufen unter Beachtung von § 308 Nr. 1 BGB.

² Vgl. § 151 Satz 1 BGB.



Anmerkungen:

Diese Formulierung berücksichtigt nicht nur den in der Praxis überwiegenden Bestelleintritt, sondern sie umfasst zugleich die Beschaffung des Objekts durch Aufhebung des bereits bestehenden Beschaffungsvertrages und Neuabschluss eines Beschaffungsvertrages zwischen Lieferant und Leasing-Geber (siehe hierzu die Überlegungen zum Inhalt eines Bestelleintritts / einer Bestellung des Leasing-Gebers). Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eine der genannten Bestellvarianten festzulegen, je nach den Gepflogenheiten des Leasing-Gebers.

- 3.3. Der Leasing-Geber unterrichtet den Leasing-Nehmer über den Bestelleintritt bzw. die Bestellung und ~~händigt~~ stellt ihm ~~auf Verlangen~~ eine Kopie des Bestelleintritts bzw. der Bestellung ~~aus~~ zur Verfügung.
- 3.4 Der Leasing-Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass der Beschaffungsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Geber aus vom Leasing-Geber nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtswirksam zustande kommt.

Anmerkung:

Die hier gewählte Konstruktion mit der auflösenden Bedingung kann ersetzt werden durch Einräumung eines Rücktritts- oder Kündigungsrechts. Dieses Recht sollte dann allerdings beiden Parteien zustehen

4. Auslieferung und Übernahme

- 4.1 Die Auslieferung des Leasing-Objektes durch den Lieferanten erfolgt unmittelbar an den Leasing-Nehmer.
- 4.2 Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, das Leasing-Objekt unverzüglich auf offensichtliche Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Spezifikation des Leasing-Objektes im Leasing-Vertrag zu untersuchen und Beanstandungen dem Lieferanten und dem Leasing-Geber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Der Leasing-Nehmer hat das Leasing-Objekt zu übernehmen und dies dem Leasing-Geber unverzüglich schriftlich zu bestätigen, sofern sich keine Beanstandungen ergeben.

Anmerkung:

Nach der Rechtsprechung hat der Leasing-Geber keinen Anspruch auf Verwendung eines von ihm vorgelegten Formulars mit vorgegebenem Text einer Übernahmeerklärung.

Verweigert der Leasing-Nehmer pflichtwidrig die Übernahme des Leasing-Objekts, ist der Leasing-Geber nach fristloser Kündigung des Leasing-Vertrags berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Netto-Anschaffungskosten für das Leasing-Objekt zu verlangen. Beiden



Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren bzw. niedrigeren Schadens nachzuweisen.

Hinweis: Auf der Vertragsvorderseite ist der Beginn der Vertragslaufzeit aufzunehmen.

- 4.4 Nach Eingang der Übernahmeerklärung wird der Leasing-Geber an den Lieferanten den für das Leasing-Objekt geschuldeten Preis entrichten. Ist die Übernahmeerklärung unrichtig und dieser Fehler vom Leasing-Nehmer zu vertreten, ist der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber zum Ersatz eines etwaigen Schadens verpflichtet.

Anmerkung:

Der Leasing-Nehmer kann auch in einer vorformulierten Übernahmeerklärung ausdrücklich auf die Bedeutung und Folgen einer unrichtigen Übernahmeerklärung hingewiesen werden (die Übernahmeerklärung löst die Zahlung des Lieferpreises aus!)

- 4.5 Mit Zugang beim Leasing-Geber wird die Übernahmeerklärung zum wesentlichen Bestandteil des Leasing-Vertrages.

Anmerkung:

Diese Klausel ist im Zuge der Forfaitierung der Leasing-Forderung dann von Bedeutung, wenn der Leasing-Vertrag Bestandteil des Forderungskaufvertrages ist, weil sich vielfach die Konkretisierung des an den Forfateur zur Sicherung zu übereignenden Leasing-Objektes nicht aus der Leasing-Vertragsurkunde selbst, sondern nur aus der Übernahmeerklärung ergibt (Bekanntlich muss die zu übereignende Sache konkret bezeichnet werden. Eine bloße Konkretisierbarkeit genügt nicht).

- 4.6 Mit Abschluss dieses Leasing-Vertrages verzichtet der Leasing-Nehmer zugunsten des Leasing-Gebers auf evtl. verbleibende Rechte am Leasing-Objekt.

Anmerkung:

Diese Klausel soll sicherstellen, dass der Leasing-Geber möglichst von Rechten Dritter unbelastetes Eigentum erwirbt. Zusätzlichen Schutz für einen lastenfreien Eigentumserwerb des Leasing-Gebers bietet insoweit eine entsprechende Freigabeerklärung desjenigen, der eventuell auch Rechte an dem Leasing-Objekt geltend machen könnte (Vermieter, Grundpfandrechtsgläubiger). Entsprechendes ist dann auch mit dem Lieferanten zu vereinbaren.³

- 4.7 Kosten und Gefahren der Lieferung des Leasing-Objektes trägt im Verhältnis zum Leasing-Geber der Leasing-Nehmer.

Anmerkung:

Die Klausel lässt offen, ob durch den vom Leasing-Nehmer ausgehandelten Beschaffungsvertrag bzw. Abschluss eines neuen Beschaffungsvertrages durch den Leasing-Geber eventuell der Lieferant

³ Siehe hierzu auch BGH Urteil vom 10.10.1984 (Az.: VIII ZR 244/83).



diese Nebenkosten zu tragen hat. Sie soll gewährleisten, dass der Leasing-Geber mit derartigen Kosten nicht belastet wird. Sie regelt ausschließlich den Gefahrentritt im Verhältnis Leasing-Geber/Leasing-Nehmer und lässt Mängelansprüche unberührt. Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, ob es möglich ist, dieses Risiko wirksam auf den Leasing-Nehmer als Verbraucher abzuwälzen (siehe auch § 475 Abs. 1 BGB.)

Bei Gefahrentritt vor Übernahme des Leasing-Objektes können Leasing-Geber und Leasing-Nehmer in Fällen nicht nur unerheblicher Beschädigung oder des Unterganges vom Leasing-Vertrag zurücktreten. Der Leasing-Nehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Leasing-Geber im Zusammenhang mit der Beschaffung des Leasing-Objektes entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der Leasing-Nehmer die Ansprüche des Leasing-Gebers gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten (vgl. Ziffer 5.4).⁴

Anmerkung:

Auch hier bestehen die zuvor genannten erheblichen Bedenken.

5. Ansprüche und Rechte des Leasing-Nehmers bei Pflichtverletzungen und Mängeln des Leasing-Objektes, Abtretung von Ansprüchen und Rechten gegen Lieferanten und Dritte

- 5.1 Sollte das Leasing-Objekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des Leasing-Nehmers gegen den Leasing-Geber ausgeschlossen.
- 5.2 Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des Leasing-Nehmers gegen den Leasing-Geber wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Leasing-Objektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jeder Zeit ausgeschlossen.
- 5.3 Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung des Leasing-Gebers nach Ziffer 13 unberührt.
- 5.4 Zum Ausgleich für die in Ziffer 5.1 und 5.2 sowie in 4.7 geregelten Haftungsausschlüsse tritt der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz inkl. evtl. selbstständiger Garantien Dritter ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Leasing-Gebers auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Leasing-Geber geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem Leasing-Geber entstandenen Schadens.

⁴ Siehe aber BGH Urteil vom 26. November 2008 (Az.: VIII ZR 200/05).



Anmerkung:

Soweit der Leasing-Geber mit dem Lieferanten Rücktrittsrechte vereinbart hat, müssten diese ggf. ebenfalls von der Abtretung ausgenommen werden. Die mängelhaftungsrechtlichen Rücktrittsrechte müssen dem Leasing-Nehmer jedoch abgetreten bzw. dürfen nicht ausgenommen werden.

Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten - ggf. auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des Leasing-Gebers ausschließlich an den Leasing-Geber zu leisten sind. Der Leasing-Geber ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Leasing-Nehmer fortlaufend zeitnah zu informieren.

Anmerkung:

Im Verbraucherbereich ist ein Ausschluss der Mängelhaftung aufgrund der §§ 475 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 437 BGB nicht möglich.

- 5.5 Sofern Lieferant und Leasing-Nehmer sich nach Auslieferung des Leasing-Objektes nicht über die Wirksamkeit eines vom Leasing-Nehmer erklärten Rücktritts, einer erklärten Minderung oder über das Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einigen, kann der Leasing-Nehmer die Zahlung der Leasing-Raten wegen etwaiger Mängel erst dann - im Falle der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Beschaffungspreises erhoben hat.

Die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Nacherfüllung entbindet den Leasing-Nehmer hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.

Anmerkung:

Die Klausel hat lediglich Klarstellungsfunktion. Sie soll unnötige Diskussionen mit dem Leasing-Nehmer vermeiden helfen.

- 5.6 Setzt der Leasing-Nehmer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasing-Objektes durch, so ist der Leasing-Geber damit einverstanden, dass das bisherige Leasing-Objekt gegen ein gleichwertiges neues Leasing-Objekt ausgetauscht wird. Ziffer 5.8 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.

Der Leasing-Nehmer wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Leasing-Objekt unmittelbar auf den Leasing-Geber überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasing-Nehmer, er wird den Leasing-Geber vor Austausch des Leasing-Objektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Maschinenummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen



Leasing-Objektes mitteilen. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Leasing-Nehmers gilt Ziffer 4.2 Abs. 1 entsprechend.

- 5.7 Hat der Leasing-Nehmer eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Leasing-Vertrages dahingehend ein, dass sich die Leasing-Raten und etwa vereinbarte Schlusszahlungen von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der Leasing-Geber wird dem Leasing-Nehmer zu viel gezahlte Beträge erstatten.

Hat der Leasing-Nehmer einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasing-Vertrages.

- 5.8 Eine Rückgewähr des Leasing-Objektes an den Lieferanten oder einen Dritten führt der Leasing-Nehmer nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber dem Leasing-Geber durch.

6. Gebrauch und Instandhaltung des Leasing-Objektes

- 6.1 Der Leasing-Nehmer hat das Leasing-Objekt schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Leasing-Objekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten/Importeurs/Herstellers einsetzen. Der Leasing-Nehmer hat auf seine Kosten das Leasing-Objekt in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen, die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen und einen Wartungsvertrag abzuschließen, wenn dies aufgrund der Art des Leasing-Objektes erforderlich oder üblich ist.

- 6.2 Der Leasing-Nehmer darf das Leasing-Objekt nur am vereinbarten Standort nutzen. Eine Änderung des Standortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasing-Gebers. Der Leasing-Geber kann die Zustimmung verweigern, sofern die Änderung des Standorts seinem berechtigten Interesse widerspricht. Insbesondere widerspricht es dem berechtigten Interesse des Leasing-Gebers, wenn das Leasing-Objekt ins Ausland verbracht werden soll.

Hinweis: Für Fahrzeuge und andere Leasing-Objekte, die regelmäßig an verschiedenen Einsatzorten betrieben werden, sind spezielle Regelungen zu treffen.

- 6.3 Der Leasing-Nehmer darf das Leasing-Objekt ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Leasing-Gebers Dritten nicht zum Gebrauch überlassen, insbesondere nicht vermieten. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 6.4 Der Leasing-Nehmer hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Leasing-Objektes regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.



- 6.5 Der Leasing-Nehmer stellt den Leasing-Geber von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Leasing-Objekt frei, soweit diese Ansprüche nicht vom Leasing-Geber selbst zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche Dritter aus der Verletzung der in 6.1 bis 6.4 genannten Verpflichtungen, bei Fahrzeugen auch für anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren.

Anmerkung:

Die Klausel könnte um folgenden Satz ergänzt werden:

Die Freistellungsverpflichtung des Leasing-Nehmers besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Leasing-Objekt im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übereignet wurde.

- 6.6 Kommt der Leasing-Nehmer seinen Verpflichtungen aus 6.1, 6.4, 6.5 trotz einer durch den Leasing-Geber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Leasing-Geber berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Leasing-Nehmers zu erfüllen. Ein Recht zur Kündigung des Leasing-Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- 6.7 Änderungen und Einbauten am Leasing-Objekt, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern oder beeinträchtigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasing-Gebers. Der Leasing-Nehmer darf das Leasing-Objekt nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache machen.
- 6.8 Der Leasing-Nehmer hat das Leasing-Objekt von Rechten Dritter freizuhalten. Der Leasing-Nehmer wird den Leasing-Geber unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Leasing-Objekt oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, unterrichten und ihm die diesbezüglichen Unterlagen aushändigen. Dem Leasing-Geber entstehende Interventionskosten trägt der Leasing-Nehmer.

7. Versicherung/Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- 7.1 Der Leasing-Nehmer wird für das Leasing-Objekt bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer auf eigene Kosten eine Sachversicherung gegen Feuer, Einbruch sowie Diebstahl abschließen und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasing-Objektes aufrechterhalten.

Für Fahrzeuge ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens Euro, für Produktions- bzw. Baumaschinen eine Maschinenkaskoversicherung, bei entsprechenden Geräten eine Elektronikversicherung, für Software eine Software-/Datenträgerversicherung abzuschließen und bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Leasing-Objektes aufrecht zu erhalten.

Anmerkungen:

- a) *Ggf. ist auch über Absicherungen weiterer Risiken nachzudenken, z. B. Elementarschäden, Vandalismus, Terrorismus.*



b) Zusätzlich zur Sachversicherung wird gelegentlich in den AGB eine Formulierung aufgenommen, welche die Haftpflicht-/Betriebsunterbrechungs-versicherung beinhaltet. Die Formulierung könnte z. B. wie folgt lauten: „Der Leasing-Nehmer trägt dafür Sorge, dass eine Haftpflichtversicherung/Betriebsunterbrechungsversicherung besteht.“

- 7.2 Der Leasing-Nehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Inbesitznahme des Leasing-Objektes dem Leasing-Geber nachzuweisen, dass er die abzuschließenden Versicherungen beantragt hat und eine vorläufige Deckung vorliegt. Kommt der Leasing-Nehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Leasing-Geber berechtigt, die nicht nachgewiesenen Versicherungen auf Kosten des Leasing-Nehmers abzuschließen.
- 7.3 Der Leasing-Nehmer tritt zur Sicherung der Ansprüche des Leasing-Gebers aus dem Leasing-Vertrag die Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen Schädiger und deren Versicherer wegen Beschädigung des Leasing-Objektes an den Leasing-Geber ab, der die Abtretung annimmt. Der Leasing-Nehmer hat zu beantragen, dass der Versicherer einen einzelpolicierten Sicherungsschein auf den Leasing-Geber ausstellt und diesen dem Leasing-Geber übersendet. Er hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Versicherer zu erbringen und alle aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Obliegenheiten zu erfüllen.
- 7.4 Unabhängig von der Abtretung ist der Leasing-Nehmer widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen die Versicherer und die Schädiger auf eigene Kosten geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Er muss dabei in jedem Fall Zahlung an den Leasing-Geber verlangen. Der Leasing-Geber ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung zu informieren.
- 7.5 Der Leasing-Geber wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Leasing-Nehmer zur Verfügung stellen, soweit diese zur Wiederherstellung/Ersetzung des Leasing-Objektes erforderlich sind oder in diesem Umfang auf die Zahlungspflicht des Leasing-Nehmers anrechnen.

8. Sach- und Preisgefahr

- 8.1 Der Leasing-Nehmer trägt für das Leasing-Objekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht vom Leasing-Geber zu vertreten sind.

Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Leasing-Nehmer nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasing-Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasing-Raten.



Der Leasing-Nehmer wird den Leasing-Geber über Ereignisse im Sinne der Ziffer 8.1 Abs.1 unverzüglich schriftlich unterrichten und auf Nachfrage dem Leasing-Geber damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

- 8.2. Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse hat der Leasing-Nehmer das Leasing-Objekt unverzüglich auf seine Kosten nach den Vorgaben des Herstellers instand zu setzen oder es durch ein gleichartiges und gleichwertiges Objekt zu ersetzen.

Im Falle des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens oder der erheblichen Beschädigung des Leasing-Objektes hat der Leasing-Nehmer alternativ das Recht, den Leasing-Vertrag gegen Ausgleichszahlung (Ziffer 8.4) außerordentlich zu kündigen.

Über die von ihm unverzüglich zu treffende Wahl wird der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber ohne schuldhaftes Zögern schriftlich informieren.

- 8.3 Wählt der Leasing-Nehmer die Instandsetzung im Sinne der Ziffer 8.2 , so hat er das Leasing-Objekt in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und dies dem Leasing-Geber unverzüglich nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung im Sinne der Ziffer 8.2, so hat er dem Leasing-Geber das Eigentum am Ersatz-Leasing-Objekt zu verschaffen. Der Leasing-Vertrag gilt unverändert für das Ersatz-Leasing-Objekt. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Leasing-Nehmers gilt Ziffer 4.2 Absatz 1 entsprechend.

- 8.4 Im Falle der Kündigung des Leasing-Vertrages nach Ziffer 8.2 hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber nach dessen Wahl entweder den Zeitwert des Leasing-Objektes in vertragsgemäßem Zustand zu ersetzen oder den Leasing-Geber wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Leasing-Vertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Im letzten Fall hat der Leasing-Nehmer insbesondere alle ausstehenden Leasing-Raten, den entgangenen Verwertungserlös sowie eine anfallende Vorfälligkeitsentschädigung an den Leasing-Geber zu zahlen. Als entgangener Verwertungserlös wird eine Entschädigung von 10 % der Netto-Anschaffungskosten für das Leasing-Objekt zugrunde gelegt. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen. Entsprechende Zahlungsverpflichtungen sind dabei stets um beim Leasing-Geber entstehende Zinsvorteile (Abzinsung), Entschädigungsleistungen Dritter, insbesondere von Versicherern und um einen eventuellen Verwertungserlös für das Leasing-Objekt, dieser gemindert um entstandene Verwertungskosten, im Wege der Saldierung zu kürzen.

Anmerkungen:

- a) *Eine abstrakte Abrechnung des Leasing-Vertrages wird sich „rechtssicher“ kaum wirksam vereinbaren lassen, so dass vielmehr eine konkrete Berechnung vorzunehmen ist.*
- b) *In der Vergangenheit waren Anrechnungsklauseln von Verwertungserlösen von lediglich 90 % des Verwertungserlöses häufiger Vertragsgegenstand. Nach aktueller Rechtsprechung des BGH (BGH 26.06.2002, VIII ZR 147/01, NJW 2002, Heft 37, Seite 2713 ff) verstößt*



eine entsprechende Klausel gegen § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB. Der Leasing-Geber darf im Falle der vorzeitigen Verwertung nicht besser stehen als im Falle der ordentlichen Vertragsbeendigung des Leasing-Vertrages.

- c) *Aus Ausgleichsansprüchen resultierende Zahlungen als Folge der Kündigung eines Leasing-Vertrages unterliegen nach dem BMF-Schreiben vom 22.05.2008 (IV B 8 – S 7100/07/10007) nicht der Umsatzsteuer. Im Falle von TA-Verträgen ist folgendes Urteil bezüglich des Minderwertausgleichs zu beachten: BGH Urt. vom 18. Mai 2011 VIII ZR 260/10 und BGH vom 14.03.2007(VIII ZR 68/06).*

9. Kündigung⁵

9.1 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Leasing-Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Leasing-Dauer ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

Anmerkung:

Die Wirksamkeit des Ausschlusses des Kündigungsrechtes der Erben wurde bisher höchstrichterlich nicht in Frage gestellt. Auch nicht bei Verbrauchern.

9.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Der Leasing-Geber ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn

- a) der Leasing-Nehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Leasingvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Leasingvertrags in Verzug ist

und

der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Leasing-Geber soll dem Leasing-Nehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

⁵ Entsprechend der Zielsetzung dieser Klauseln eines Vollamortisations-Leasing-Vertrages gegenüber Leasing-Nehmern, die weder Verbraucher noch Existenzgründer sind, finden im Folgenden die Kündigungsregelungen gem. §§ 491 ff. BGB [ehemals VKG - Verbraucherkreditgesetz] keine Berücksichtigung!



- b) der Leasing-Nehmer trotz Abmahnung seine Vertragspflichten weiterhin erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- c) der Leasing-Nehmer seinen Auskunfts- und Informationspflichten nach Ziffer 14.2 trotz Abmahnung nicht nachkommt;
- d) der Leasing-Nehmer falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Leasing-Gebers in erheblichem Umfang zu gefährden;
- e) vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen.

9.3 Der Leasing-Geber ist im Wege des Schadensersatzes wirtschaftlich so zu stellen, wie er bei ungestörtem Ablauf des Leasing-Vertrages gestanden hätte. (Ziffer 8.4 findet entsprechende Anwendung).

10. Rückgabe des Leasing-Objektes

Nach Beendigung des Leasing-Vertrages hat der Leasing-Nehmer das Leasing-Objekt auf eigene Kosten und Gefahr nach Wahl des Leasing-Gebers entweder an den Leasing-Geber an dessen Sitz oder an den Lieferanten des Leasing-Objektes zurück zu geben. Das Leasing-Objekt ist in vertragsgemäßem Zustand zurück zu geben.

Für jeden Fall der Beendigung des Leasing-Vertrages tritt der Leasing-Nehmer hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 5.4 abgetretenen Ansprüche, die von ihm im Zeitpunkt der Beendigung nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den Leasing-Geber ab. Einen dem Leasing-Geber hieraus erwachsenden Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des Leasing-Nehmers anrechnen.

Anmerkung:

Diese Regelung ist besonders im Fahrzeug-Leasing nicht ausreichend. Im Allgemeinen sollten hier produktspezifische Konkretisierungen im Zusammenhang mit Rückgaberegelungen aufgenommen werden. Beispielsweise

:

- *die Feststellung, ob das Leasing-Objekt sich im vertragsgemäßen Zustand befindet,*
- *des Weiteren die Festlegung des Zustandes durch Gutachter, wenn Leasing-Nehmer und Leasing-Geber sich über den Zustand des Leasing-Objektes nicht einig sind,*
- *die Feststellung des Marktwertes, sofern es sich um Restwertverträge handelt,*
- *die Herausgabe nicht nur des Fahrzeuges selbst, sondern auch aller Schlüssel und Dokumente.*

11. Verzugsschaden

Kommt der Leasing-Nehmer mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht der Leasing-Geber einen höheren Schaden nachweist.



Anmerkung: Bei Verträgen auf die § 506 Abs. 2 BGB direkt oder ggf. analog anzuwenden ist, richten sich die Verzugsfolgen nach § 497 BGB.

12. Kosten, Steuern

Der Leasing-Nehmer übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Leasing-Objektes anfallen. Der Leasing-Nehmer ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden (z.B. nach einer Rückgabe des Leasing-Objektes).

Anmerkung:

Die Verpflichtung des Leasing-Nehmers zur Leistung der vereinbarten Zahlungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer sollte auf der Vorderseite des Leasing-Vertrages geregelt werden. Dies gilt auch für eventuelle Veränderungen der Leasing-Raten durch Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht.

13. Haftung des Leasing-Gebers

Hat der Leasing-Geber für einen Schaden des Leasing-Nehmers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des Leasing-Gebers auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leasing-Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Leasing-Nehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer nach dem Inhalt des Leasing-Vertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch den Leasing-Geber für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Leasing-Geber.

14. Auskünfte, Besichtigung

14.1 Der Leasing-Nehmer hat einen Wechsel seines Wohnsitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen.



- 14.2 Der Leasing-Nehmer hat dem Leasing-Geber die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 14.3 Der Leasing-Nehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Leasing-Gebers jederzeit seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen.
- 14.4 Der Leasing-Nehmer gestattet dem Leasing-Geber, das Leasing-Objekt jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und als sein Eigentum zu kennzeichnen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind -soweit zulässig - der Sitz des Leasing-Gebers.
- 15.2 Dies gilt auch, sofern der Leasing-Nehmer nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

16. Aufrechnungsverbot, Abtretung

Anmerkung:

Es können weitere Regelungen bei Bedarf aufgenommen werden z. B.:

- 16.1 Der Leasing-Nehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag begründeten Ansprüchen stehen dem Leasing-Nehmer nicht zu.
- 16.2 Der Leasing-Nehmer ist zur Abtretung der ihm gegen den Leasing-Geber zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung des Leasing-Gebers berechtigt.

17. Datenschutzklausel

- a) Bei den von der Leasinggesellschaft gehaltenen Daten handelt es sich um sämtliche im Vertragsformular enthaltenen Angaben des Leasing-Nehmers sowie um alle Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung, Annahme, Durchführung und Abwicklung des Vertrages erhoben werden sowie aller in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen (z.B. Versicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen) ("Vertragsdaten"). Die Daten enthalten auch die gesetzlich und bankenaufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Angaben zu dem Engagement der Leasinggesellschaft,



seiner Risikobewertung und -entwicklung. Die Risikobewertung erfolgt unter Nutzung von Informationen von Auskunftseien, wie z.B. Creditreform; sie kann auch auf der Grundlage von automatisierten Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einbeziehung aller Vertragsdaten ermittelt werden.

- b) Die Nutzung der Vertragsdaten erfolgt durch die Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragserfüllung. Hierzu gehören auch alle die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses unterstützenden Maßnahmen und alle mit allen in diesem Zusammenhang auch mit Dritten getroffenen weiteren Vereinbarungen, wie z.B. die (Re-)Finanzierung des Vertrages und Versicherungen im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Anmerkung:

Die Klausel muss gem. Datenschutzgesetz im äußeren Erscheinungsbild deutlich hervorgehoben werden. Zusätzlich sind die Besonderheiten eventueller SCHUFA-Klauseln zu beachten.

Ggf. kann eine Klausel zur Einwilligung in die Datennutzung eingefügt werden, sofern eine spätere Nutzung für Werbezwecke gewünscht wird.

(18. Schriftformklausel nach Bedarf ergänzen.)

(19. Salvatorische Klausel nach Bedarf ergänzen.)